

BGer 1F_25/2009 vom 27. November 2009

Bundesgericht, 2009-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_25_2009

FR: TF 1F_25/2009 du 27 novembre 2009

IT: TF 1F_25/2009 del 27 novembre 2009

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller beruft sich auf Art. 121 lit. d BGG . Nach dieser Bestimmung kann die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheids verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

E. 1.1

Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht habe die in den Akten liegenden Verfügungen der Baukommission Schwellbrunn, des Gemeinderates Schwellbrunn, des DBU und des Verwaltungsgerichts nicht berücksichtigt, in denen aufgeführt sei, dass sich der Baustopp darin begründete, dass das Baubewilligungsverfahren noch vor dem Verwaltungsgericht hängig gewesen sei. Somit sei das angefochtene Verfahren (betreffend Baustopp) nur ein Zwischenentscheid im Baubewilligungsverfahren und kein selbstständiger Entscheid gewesen. Nur aufgrund dieses Versehens sei auf die Argumentation der subsidiären Verfassungsbeschwerde nicht eingetreten worden und seien die angefochtenen Kostensprüche erhalten geblieben.

E. 1.2

Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. In E. 1 des bundesgerichtlichen Entscheids wurde offen gelassen, ob es sich beim vorläufigen Baustopp um einen Zwischenentscheid im Baubewilligungsverfahren handelt oder um einen selbstständigen Entscheid. Die Qualifikation als Zwischenentscheid ist eine Rechtsfrage (und nicht eine Tatsache i.S.v. Art. 121 lit. d BGG); im Übrigen wurde sie vom Bundesgericht nicht übersehen, sondern - weil nicht entscheidrelevant - bewusst offen gelassen.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingetreten; insofern bestand kein Raum für eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Allerdings konnte das Bundesgericht nur prüfen, ob der angefochtene Entscheid (ein Nichteintretensentscheid) Bundes(verfassungs)recht verletzte. Streitgegenstand war daher nur, ob das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde des Gesuchstellers hätte eintreten müssen. Auf die weitergehenden Anträge des Beschwerdeführers in der Sache konnte das Bundesgericht somit nicht eintreten.

E. 2

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller die Gerichtskosten (Art. 66 BGG). Bei deren Bemessung ist der finanziellen Lage des Gesuchstellers Rechnung zu tragen (Art. 65 f. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.